



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **10. Nov. 2011**

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion Amt für Verkehr Planverwaltung
Baulinien
Uitikon 0248-0002

5294

B2

Gemeinde Uitikon

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie
Aufhebung von Niveaulinien an der Birmensdorferstrasse (Route 382),
Abschnitt Langackerstrasse bis Grenze Zürich**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon
- SWR AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat



Staatskanzlei des Kantons Zürich

Rechtsdienst / Rekursabteilung

VOI KSWIRTSCHAFTSDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH				
Antrag	Bericht	Brief	Gesprechung	Rede
Erledigung	Kennziffer	Ablage	Termin:	
21. Jan. 2013				
GS	APV	AWA	ZV	VZ
Bemerkungen:				

Nach Einsichtnahme in die Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion Nrn. 5294 und 5297 vom 10. November 2011 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie Niveaulinien an der Birmensdorferstrasse (Route 382), Abschnitt Langackerstrasse bis Grenze Zürich, Uitikon und an der Stallikerstrasse (Route 650), Abschnitt Birmensdorferstrasse bis Grenze Birmensdorf, Uitikon, in die Rekurschrift von **Willi Gräflein**, Thalwil, vom 19. März 2012, sowie in die Rückzugserklärung vom 9. Januar 2013

verfügt
die Staatskanzlei:

- I. Vom Rückzug des Rekurses wird Vormerk genommen und das Verfahren als erledigt abgeschrieben.
- II. Die Kosten des Rekursverfahrens werden von der Staatskasse getragen.
- III. Mitteilung an Willi Gräflein, Sonnenbergstrasse 70, 8800 Thalwil, den Gemeinderat Uitikon, Gemeinderatskanzlei, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

GS	DV	VZ	GS	APV	AWA	ZV		
VD	SEK	FGZ	FRD	F&C	KOM	PER	VDI	
RRB	Doss.	Ref.	Erl.	z.K.	Stn.	Bespr.	Vfg.	Brief
GEKO Nr.	Egs 22. Jan. 2013						Zust. im GS	
MB / Frist:								
Eing. GS				Endfrist				
Bemerkungen								

Staatskanzlei des Kantons Zürich
Rechtsdienst/Rekursabteilung

lic. iur. Th. Schumacher

Zürich, den 21. Januar 2013
Sch/bf

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Verkehr
Planverwaltung

Baulinien

Uttikon 0248-0002

Embrach, 9. Februar 2012
Der Gemeinderat Embrach

Waldfeststellung Rorbaserweg

Embrach, Waldfeststellung am Rorbaserweg. Das kantonale Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Wald, hat mit Verfügung vom 11. November 2011 die Abgrenzung von Wald und Bauzone gemäss Waldgrenzenplan Nr. 1:500 vom 7. November 2011 festgesetzt. Die Unterlagen liegen während der Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung Embrach, Bausekretariat, zur Einsicht auf. Gegen diese Waldfeststellung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Feststellung der Waldgrenze gemäss Art. 13 des Waldgesetzes öffentliche Auflage

Langnau am Albis. Im Zusammenhang mit dem privaten Gestaltungsplan Sihlhof hat der Forstdienst die Abgrenzung von Wald und vorgesehener Bauzone im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 2448 und 2449 erhoben. Der Plan mit der Waldgrenze gemäss Art. 13 des Waldgesetzes liegt vom 17. Februar 2012 während 30 Tagen bei der Bauabteilung im Gemeindehaus und bei der Abteilung Wald, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen gegen die im Plan eingetragene Waldgrenze sind innert 30 Tagen nach Bekanntmachung direkt an den Postkreis 1, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, zu richten. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Bau und Infrastruktur Langnau am Albis

Kommunale Richtplanung Revisions Verkehrsplan, Genehmigung

Rümlang. Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung ARE/16/2012 vom 1. Februar 2012 die von der Gemeindeversammlung am 28. September 2011 beschlossene Revision des kommunalen Verkehrsplans genehmigt.

Die Revision des kommunalen Verkehrsplans wird mit der heutigen Publikation in Kraft gesetzt.

Rümlang, 17. Februar 2012
Gemeinderat Rümlang

Lärmschutzmassnahmen Flughofstrasse

Rümlang, Projekt: 348 Flughofstrasse, 3.244-3.389 und 3.568-3.643, Klotenstrasse bis Wettwisen, Lärmschutzmassnahmen

Auflage des Projektes gemäss § 16 des Strassengesetzes

Die Projektakten liegen vom 17. Februar bis 19. März 2012 im Gemeindehaus Rümlang, 1. Stock, Büro 14, zur Einsichtnahme auf. Das Projekt ist, wo möglich, vor Ort ausgestellt.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt bei der Gemeinderatskanzlei Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang, schriftlich und mit Begründung Einsprache erheben. Die Einspracheschrift ist im Doppel einzureichen.

Rümlang, 17. Februar 2012
Gemeinderat Rümlang

Aufhebung Flurweg Nr. 37 (Grundstück Kat. Nr. 2242)

Rüschlikon. Mit Beschluss Nr. 14 vom 26. Januar 2012 hat der Gemeinderat Rüschlikon den Flurweg Nr. 37 (Grundstück Kat.-Nr. 2242), gestützt auf § 115 Abs. 1 und 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979, aufgehoben. Dieser Weg ist aus dem Flurwegverzeichnis zu streichen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum beim Bezirksrat Horgen, 8910 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Bei fehlender Übereinstimmung der Daten im

kommunalen Plan der letzten ausreichende Rekurs- und dessen Begründete Beschluss ist Beweismittel sind es möglich, bezu- raten sind kost- n Verfahren unter-

E/18/2012 vom 4. kation des Kantons Stäfa am 6. Juni 2011 festgesetzte Revision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend «Kirchbühl/Unterächer» genehmigt. Stäfa, 17. Februar 2012
Der Gemeinderat

Öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) Stallikon – Verkehrsberuhigungsmassnahmen Langfurenstrasse

Stallikon. Das Projekt für den Einbau eines «Berliner Kissens» an der Langfurenstrasse wird nach den §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt. Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt. Die Pläne liegen bei der Gemeindeverwaltung Stallikon (Schalter Einwohnerkontrolle) während der ordentlichen Öffnungszeiten während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Planaufgabe dauert von Freitag, 17. Februar, bis Montag, 19. März 2012.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Stallikon, 17. Februar 2012
Gemeinderat

Öffentlicher Gestaltungsplan «Leuen-Waldegg»

Uttikon. Die Quartierplankommission hat an ihrer Sitzung vom 9. Februar 2012 den öffentlichen Gestaltungsplan «Leuen-Waldegg» zuhanden der öffentlichen Auflage im Sinne von § 7 Abs. 2 PBG verabschiedet. Der Gestaltungsplan soll der Gemeindeversammlung im Herbst vorgelegt werden.

Zur Auflage gelangen folgende Bestandteile:
Fassung Mitwirkung Stand 9. Februar 2012
- Gestaltungsplan
- Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan «Leuen-Waldegg»
- Bericht zum öffentlichen Gestaltungsplan «Leuen-Waldegg» (gem. Art. 47 RPV)

Öffentliche Auflage
Die Akten des öffentlichen Gestaltungsplanes «Leuen-Waldegg» liegen ab Freitag, 17. Februar 2012, während 60 Tagen im Gemeindehaus Uttikon während der ordentlichen Öffnungszeiten (Montag, 8-11.30 und 14-17.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag, 8.30-11.30 und 14-16.30 Uhr, Freitag, 8.30-14.30 Uhr durchgehend), öffentlich zur Einsichtnahme auf im Sinne von § 17 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich.

Innerhalb der Auflagefrist kann sich jedermann (Stimmbürger und Grundeigentümer) zum Inhalt des Gestaltungsplanes äussern. Allfällige Einwendungen sind zu begründen und schriftlich bis 17. April 2012 (Datum des Poststempels) an den Gemeinderat, 8143 Uttikon, zu richten. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden.

Uttikon, 17. Februar 2012
Der Gemeinderat

Unterengstringen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 6. Februar 2012 verzichtet die Gemeinde Unterengstringen auf die definitive Unterengstringen des ehemaligen Ökonomiegebäudes Obere Hönigerstrasse 9 (Inventarobjekt 57) und entlässt das Gebäude aus dem kommunalen Inventar der kulturhistorischen Objekte.

Die Akten liegen im Bausekretariat Unterengstringen, Weiningerstrasse 50, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bausekretariat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Unterengstringen, 17. Februar 2012
Gemeinderat Unterengstringen

Ämliche Bekanntmachung

Urdorf. Der Gemeinderat Urdorf hat an der Sitzung vom 6. Februar 2012 den privaten Gestaltungsplan Im «Heidenkeller/Keimlerweg» zuhanden der öffentlichen Auflage im Sinne von § 7 PBG verabschiedet.

Die Unterlagen liegen während 60 Tagen ab der Publikation, vom 17. Februar bis zum 17. April 2012, bei der Planungs- und Bauabteilung, Büro UG 13, Gebäude A, Bahnhofstrasse 46, öffentlich auf und können während der Bürozeiten eingesehen werden.

Während der Auflagefrist kann sich jedermann zur Gestaltungsplanvorlage äussern. Einwendungen sind bis spätestens 17. April 2012 (Datum des Poststempels) schriftlich an den Gemeinderat Urdorf zu richten. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Über die Einwendungen wird gesamthaft bei der Festsetzung der Vorlage durch die Gemeindeversammlung entschieden.

Urdorf, 17. Februar 2012
Planungs- und Bauabteilung

Uster, 746 Greifensee-Strasse Grossriet- bis Zürichstrasse Neubau Fahrbahn Planaufgabe

Uster. Gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG) des Kantons Zürich vom 27. September 1981 wird das Vorprojekt für den Neubau der Greifensee-Strasse, Grossriet- bis Zürichstrasse, der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Projektunterlagen liegen von Freitag, 17. Februar, bis Montag, 19. März 2012, in der Abteilung Bau der Stadt Uster (3. Stock), Oberlandstrasse 78, 8610 Uster, während der ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsicht auf.

Einwendungen und Anregungen zum Projekt sind innert der Auflagefrist, also bis spätestens Montag, 19. März 2012, schriftlich im Doppel an die Stadt Uster, Abteilung Bau, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster, zuhanden des Tiefbauamtes des Kantons Zürich einzureichen.

Stadt Uster, Bau Oberlandstrasse 78
8610 Uster
bau@stadt-uster.ch
www.uster.ch

Öffentliche Auflage eines Strassenprojektes in der Gemeinde Waltalingen

Waltalingen. Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG) führt die Gemeindeverwaltung Waltalingen eine Planaufgabe des folgenden Projektes durch:
«Schlosshalde/Hinterweg Strassen- und Werkanlieferung»
Die Pläne liegen bei der Gemeindeverwaltung, Mühlbachstrasse 26, 8468 Waltalingen, während der ordentlichen Öffnungszeiten auf.

Dauer der Auflage: Freitag, 17. Februar, bis Montag, 19. März 2012

Einwendungen gegen das Projekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden.

Sofern Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird wiederum öffentlich bekannt gemacht.

Waltalingen, 9. Februar 2012
Gemeinderat Waltalingen

Gehweg-Ergänzung an der Kirchgasse

Wettswil am Albis. Mit Beschluss vom 6. Februar 2012 hat der Gemeinderat dem Projekt über die Erstellung eines 2 m breiten Gehweges entlang des obersten Teilstückes der Kirchgasse zugestimmt. Die Projektunterlagen liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf (§ 16 Strassengesetz), die geplanten baulichen Massnahmen sind an Ort ausgestellt bzw. farblich markiert.

Gegen dieses Projekt können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirkrat Affoltern, Bezirksgebäude, Postfach 121, 8910 Affoltern am Albis, Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das Rekursverfahren ist in der Regel kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Wettswil am Albis, 17. Februar 2012
Gemeinderat Wettswil am Albis

Privater Gestaltungsplan Swiss Re; Inkraftsetzung

Zürich. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion mit Verfügung Nr. ARE/11/2012 den privaten Gestaltungsplan Swiss Re genehmigt hat.

Der Gestaltungsplan Swiss Re wird auf den Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, das heisst auf den 18. Februar 2012, in Kraft gesetzt.
Zürich, 17. Februar 2012
Der Stadtrat von Zürich

Privates Inserat

«Z Zollike un z Züri diheim»
Daniel Ledermann vertritt seit 1988 mit Erfolg Häuser. Wachsen Sie Ihre? DANKE!
BELLEVUE 044 955 01 55
8322 Madetswil

Bau- und Niveaulinien

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Hausen am Albis. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügungen Nr. 5056/2012, 5066/2012 und 5067/2012 an den folgenden Strassen in Hausen am Albis Verkehrsbaulinien neu festgesetzt:

- Kappeler-/Sihlbruggstrasse (Route 660), Abschnitt Tebis bis Schönau
- Albis-/ Zuger-/Ebertswiler- und Dorfstrasse (Route 650), Abschnitt Oberalbistrasse bis Kappelerstrasse
- Rifferswilerstrasse (Route 676), Abschnitt Heischerstrasse bis Albisstrasse

Die Pläne liegen vom 17. Februar bis 19. März 2012 im Bauamt (EG, Gemeindehaus) zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlquai 10, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Hausen am Albis, 17. Februar 2012
Gemeinderat Hausen am Albis

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Knonau. Die kantonale Volkswirtschaftsdirektion hat

- mit Verfügung Nr. 5057 vom 27. Januar 2012 an der Steinhäuserstrasse (Route 669), Abschnitt Zürichstrasse bis Hasentalstrasse
- mit Verfügung Nr. 5058 vom 27. Januar 2012 an der Dorfstrasse (Route 668), Abschnitt Schützenhausstrasse bis Farb
- mit Verfügung Nr. 5059 vom 27. Januar 2012 an der Zürichstrasse (Route 382), Abschnitt Steinhäuserstrasse bis Nationalstrasse A4

Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom 17. Februar bis zum 19. März 2012 in der Gemeindeverwaltung Knonau während der Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Knonau, 17. Februar 2012
Gemeinderat Knonau

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien an der Spitalstrasse und der Sophie-Guyer-Strasse Bereich Bachtel- bis Hiltnerstrasse

Pfäffikon. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich genehmigt mit Verfügung vom 7. Februar 2012 die vom Gemeinderat am 1. November 2011 beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien und Niveaulinien an der Spitalstrasse und der Sophie-Guyer-Strasse, Bereich Bachtel- bis Hiltnerstrasse, RRB Nr. 2141/1928 teilweise und RRB Nr. 2670/1969.

Pfäffikon, 17. Februar 2012
Gemeinderat Pfäffikon

Öffentliche Auflage Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie Aufhebung von Niveaulinien an der Birmsdorfstrasse (Route 382) Abschnitt Langackerstrasse bis Grenze Zürich

Uttikon. Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 5294 vom 10. November 2011 an der Birmsdorfstrasse (Route 382) in der Gemeinde Uttikon, Abschnitt Langackerstrasse bis Grenze Zürich, Verkehrsbaulinien und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom 17. Februar bis 19. März 2012 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.